

Umweltbundesamt ermittelt mit ausländischen Aufsichtsbehörden gegen deutsche Online-Händler

Der Sachverhalt:

Das Umweltbundesamt (UBA) wurde seitens einer ausländischen Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis gesetzt, dass ein deutscher Hersteller über eine .eu-Domain im Ausland Elektrogeräte anbietet. Das Umweltbundesamt hat daraufhin die .eu-Domain gesichtet und im Rahmen eigener Ermittlungen festgestellt, dass der deutsche Hersteller auch weitere Internetdomänen in den jeweiligen Landessprachen verschiedener Mitgliedstaaten unterhielt.

Die nationalen WEEE-Register werden bei Verdacht abgefragt:

Nach entsprechenden Recherchen des UBA durch Abfragen der betroffenen nationalen Register über bestehende Registrierungen des Herstellers oder bestehende Bevollmächtigungen in den Mitgliedstaaten wurde dem betroffenen Hersteller vom UBA ein Anhörungsbogen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Nie ohne Rechtsanwalt selbst einer Aufsichtsbehörde antworten:

Der Hersteller hat sich daraufhin an Rechtsanwalt Schomaker gewandt, welcher auf diese Rechtsmaterie spezialisiert ist. Die fehlende Stellung eines Bevollmächtigten in den jeweiligen Mitgliedsstaaten wurde unverzüglich eingeleitet. Aufgrund der Stellungnahme durch Rechtsanwalt Schomaker konnte das verhängte Bußgeld je Mitgliedstaat auf eine Höhe begrenzt werden, welche einen Einspruch oder ein weiteres gerichtliches Vorgehen gegen den Bußgeldbescheid entbehrlich machte.

EU-weite Vernetzung der Registrierungsbehörden, Fazit von RA Schomaker:

Bemerkenswert an diesem Verfahren ist die Vorgehensweise des Umweltbundesamtes. Das Umweltbundesamt hat hier aufgrund einer ausländischen Eingabe umfassend in den jeweiligen Mitgliedsstaaten recherchiert und auch Beweise für einen tatsächlichen Vertrieb bei den zuständigen ausländischen Behörden angefragt.

Dieser Fall zeigt ebenfalls eindrucksvoll die inzwischen bestehende Vernetzung der Behörden im Bereich WEEE. Vor diesem Hintergrund sollte sich jeder europaweit agierende Hersteller darüber im Klaren sein, dass sich bereits aus den Versandoptionen seines Internetshops Rückschlüsse auf die Versendung von Elektrogeräten ins europäische Ausland ergeben können.



Ausblick

Nach Auffassung von Rechtsanwalt Schomaker werden derartige Verfahren zukünftig zunehmen und nicht die Ausnahme bleiben, sodass auch unbedingt auf eine Gesetzeskonformität außerhalb Deutschlands geachtet werden sollte.

Kontaktdaten von Rechtsanwalt Schomaker (ElektroG, Produktkennzeichnung, Wettbewerbsrecht, zertifizierter CE-Beauftragter & Datenschutzbeauftragter):

Kanzlei Recht & Vertrag, Online & IT-Recht

Ravensberger Str. 39

33824 Werther

Tel.: **05203 – 9778963**

Email: **RA.Schomaker@onlineundirecht.de**

Webseiten: www.recht-und-vertrag.de, www.onlineundirecht.de